

Kurztitel

Grundausbildungserl. f. Eingeteilte Justizwachebeamte usw.

Kundmachungsorgan

JABl. Nr. 21/1956 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 124/2006

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

11.12.1965

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Text

§ 9. Der Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung darf, von dem Fall des § 8 Abs. 2 abgesehen, eine Woche nicht überschreiten.